

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-  Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Nohberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Nohberg in Frankenberg i. Sa.

Gefehlt an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1. M. 50 P., monatlich 80 P. Teigerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 P., darüber Monate 10 P. Beigaben werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wesentlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Intervalle bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

Telegramme: Tageblatt Frankenbergerischen. Anzeigenpreis: Die 1.-gepf. Zeitzeile über deren Raum 15 P., bei Doppelseiten 12 P.; im amtlichen Teil pro Seite 40 P.; Eingeschüttet im Rebatlounstext 35 P. Für schwierige und unebelarische Sätze 40 Pf. für Wiederholungsabdruck Erhöhung nach feststehendem Tarif. Bei Nachweis und Offizien-Einnahme werden ab 20 P. Ertragsteuer berechnet. Intervall-Einnahme auch durch alle deutschen Annoncen-Speditionen.

Nach § 31 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 darf eine besondere Wasserbereitung nur unter billiger Berücksichtigung der zulässigen besonderen Benutzung anderer ausgebüttet werden.

Wie Beschwerden von Triebwerksbesitzern ergeben haben, wird meist in Betrieben mit Nachtarbeitschichten gegen diese Bestimmung verstößen, als das Triebwasser während des Tages in den Stauanlagen gesammelt und alsdann in der Nacht heruntergearbeitet wird. Hierdurch wird aber unterliegenden Betrieben, die nur Tagesarbeitschichten haben, die Möglichkeit genommen, das Wasser für ihren Betrieb zu nutzen und sie werden bei dem jetzt vorliegenden Wassermangel oft sogar gezwungen, ihre Werke teilweise stillzulegen.

Die Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, dieses Gebaren auch überall dort, wo es nicht bereits in den Genehmigungsberechtigungen ausdrücklich ausgeschlossen und demgemäß nach § 147, Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung strafbar ist, zu verbieten und insbesondere zu bestimmen, daß ein Abnahmen des Betriebswassers in der allgemeinen Arbeitszeit, d. i. von nachmittags 6 Uhr bis früh 6 Uhr, sofern dies zum Nachteil der Unterlieger geschieht, unzulässig ist.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. an deren Stelle im Falle der Unentbringlichkeit Haft bis zu 14 Tagen tritt, oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Flöha, am 11. August 1911.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha vom 5. dieses Monats werden die Pferdebesitzer in der Stadt Frankenberg hierdurch aufgefordert, ihre Pferde, welche

1. bei der letzten Mustierung für kriegsbrauchbar befunden worden sind,
2. seit der letzten Mustierung das vorführungspliktige Alter von 4 Jahren erreicht haben,
3. neu hinzugekommen sind,

Mittwoch, den 16. August dieses Jahres,

Vormittag 1/2 Uhr

ohne Decke und ohne Geschirr aus Trense mit zwei Bügeln dem Königlichen Vormusterungs-Kommissar durch erwachsenen Personen vorführen zu lassen.

Die Hufe der vorzuhaltenden Pferde sind zu reinigen, aber nicht zu schwärzen.

Am linken Hufstück der Hälften jeden Pferdes ist eine deutsche Nummer, welche derjenigen der Vorführungszettel entspricht und bei jedem Pferde, welches bei der letzten Mustierung als kriegsbrauchbar befunden worden ist, außerdem ein Bestimmungszettel zu bestätigen.

Diese Nummern nebst Bestimmungszetteln werden den Pferdebesitzern zur sorgfältigen Verwahrung und Feststellung am Tage der Vorführung bis spätestens den 15. August a. e. ausgedändigt werden.

Die Pferde sind

aufzustellen: Ahornstraße,
vorzuführen: Julius-Schwarze-Straße.

Den Weisungen der Schutzeute und Gendarmen ist unweigerlich nachzugehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Anordnungen werden gemäß § 27 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder entsprechender Haftstrafe bestraft werden.

Den Pferdebesitzern und Besitzgläubigern ist die Beteiligung an dieser Vormusterung dringend zu empfehlen.

Frankenberg, den 10. August 1911.

Der Stadtrat.

Der Generalstreik.

* Der große Londoner Streik, der in seinen Wirkungen die vorjährige Arbeitsbeschaffung der New-Yorker Transportarbeiter noch übertraf, hat als abhängendes Beispiel allen denen dienen können, die für den Gedanken des politischen Generalstreiks zur Durchsetzung politischer Forderungen Propaganda zu machen pflegen, besonders aber den Arbeitern, die solchen Bedingungen zu folgen geneigt wären. Die Vorfälle in England haben auch den größten Fanatiker die Augen darüber öffnen müssen, daß der Massenstreik zwar direkte Verhütungen anzurechnen, aber nicht die gewünschten positiven Wirkungen hervorzu bringen vermag. Die wenigen Erfahrungen, gegen die er sich richtet, sind besser situierter als die Hunderttausende der Streitenden mit ihren Angehörigen, sie versäumen über genügend Vorwände, um den Zustand aller wirtschaftlichen Lebens auf Wochen einzutragen zu können. Die Arbeiterheere mit ihren Frauen und Kindern sind darüber sehr schnell der äußersten Not preisgegeben und daher im Interesse der Selbstverhütung zur schlimmsten Einstellung ihres gewalttätigen Verfahrens gezwungen.

Einem Generalstreik gegenüber kann auch kein Staat die Hände in den Schoß legen, sondern muß seine Truppen marschieren lassen. Der äußerste Gewalttat seitens der irregeleiteten Arbeiterschaft muß jeder Staat ohne länges Schwimmen seinerseits mit den stärksten Gewaltmittel begegnen. Auch der englischen Regierung ist nichts anderes übrig geblieben, als die Truppen herbeizurufen. In wenigen Wochen findet der sozialdemokratische Parteitag in Jena statt. Wenn dort die preußische Wahlrechtsfrage behandelt wird, dann wird der Staat die bekannte Flöha-Luxemburg wohl ihre alte Forderung, das Wahlrecht durch den politischen Massenstreik zu erzwingen. Hoffentlich hat dann aber einer der Genossen den Mut, unter Hinweis auf die in England gemachten Erfahrungen, vor solchem barbarischen Unternehmen zu warnen, das ebenso nutzlos wie verderblich ist.

Es kann kein schwereres Verbrechen geben, als die Arbeiterschaft in den allgemeinen Außstand hineinzudringen. Der Außstand eines ganzen reichen Volkes wird durch den Generalstreik furchtbar schnell untergraben. Welchen Verlust das Nationalvermögen in einer einzigen Woche des Generalstreiks erleidet, ist einfach unberechenbar. Er schwält lawinartig an und stürzt mit unheimlicher Schnelligkeit von den Millionen in die Milliarden. Den Dok- und Hafenarbeitern hatten sich die Transportangestellten aller Branchen angegeschlossen. Unabschöpfbare Reihen von Dampfern mit Lebensmitteln und sonstigen Waren füllten die Themen; nichts kommt in die Hände der Wartenden. Unerwünschte Güter verderben und verpesteln die Luft. Kein Stück Ware verläßt das Land, die Bestellungen können nicht ausgeführt werden. Der gewaltige Weltverkehr Albions liegt in allen seinen tauenden Gliedernlahm. Die Lebensmittelnot steigt von Stunde zu Stunde. Der Hunger raubt den Streitenden den letzten Rest von Besinnung. Sie wüten gegen die Staats- und Wirtschaftsordnung, zu deren Erhaltung die Regierung das Militär aufzurufen muß. Zittern und Klend, Erbitterung und Rachedurst sind die unausbleiblichen Folgen des Massenstreiks.

Der allgemeine Außstand, das haben die Londoner Ereignisse mit erschreckender Deutlichkeit bewiesen, ist kein Kampfmittel zur Errreichung wirtschaftlicher oder politischer Forderungen, sondern nur ein allgemeines Vernichtungsmittel; er stellt in seiner letzten Konsequenz Arbeiter wie Unternehmer dem Rechte gegenüber und macht das blühendste Staatswesen zu schanden. England hat mit dem gegenwärtigen Außstand die schweren Verluste und großen Schaden erlitten; aber auch diese schweren Opfer werden nicht umsonst gebracht sein, wenn alle diejenigen, die es angeht, die rechte Lehre daraus ziehen. Wer sich nach den Londoner Erfahrungen noch hinstellen und den allgemeinen Außstand empfehlen kann, der ist der ärzte Arbeiterschaft. Wir können nichts dringender wünschen, als daß wenigstens in den deutschen Arbeiterkreisen Moralität über die Folgewirkungen eines Generalstreiks entstehe, und daß

von ihnen jedem Aufseher zum Massenstreik mit der gebührenden Antwort gedient wird. Der Generalstreik ist auf die Dauer schlimmer als der Krieg, der so energisch bekämpft wird, und er richtet seine entsetzlichen Verwüstungen fast ausschließlich im eigenen Volke an.

Der Londoner Außstand

infolge des Riesenstreiks aller Kategorien von Hafenarbeitern dauert an, obwohl einem Teil der Streitenden, den Fahrläufen, die geforderte Lohnerschöpfung bewilligt wurde. Die notwendigsten Lebensmittel gelang noch immer im Preise, so daß die Stimmung der unteren Volkschichten geradezu verzweifelt ist. Wechsach kam es zu Schlägereien zwischen Streitenden und Frauen, die nicht wußten, wie sie das nächste läufige Mittagessen zusammenstellen sollten. Es bewährt sich, daß die gesamte Kavallerie und Infanterie von Aldershot den Befehl erhalten hat, sich sofort zum Abmarsch nach London bereitzuhalten. Das geschieht weniger, um Auslieferungen vorzubereiten, als um Hilfskräfte zu haben, wenn der Streik die Gefahr einer Hungersnot herausbeschwören sollte. — Den Streitenden war es tatsächlich gelungen, fast den gesamten Transportverkehr Londons lahmzulegen. Die Londoner Straßen, sonst nur mit Lebensgegenwart zu posseieren, waren tot und leer. Gleich war um 100 Prozent im Preis gestiegen. Obst kaum zu haben. Eis unerschwinglich und teuer. Ein Kraftfahrer mußte sehr teuer bezahlt werden. Mit brutaler Strenge gingen die Außständigen gegen alle Streitbrecher vor. Sie warten die Wagen um und verstreuen die so kostbaren Nahrungsmittel auf die Straße. Die Bevölkerung half sich schlichtlich selber, indem sie unter Bedeckung von Polizei Nahrungsmittel von dem Hafen nach den Marktballen brachte. Dieses Mittel der Selbsthilfe bewährte sich und es schien, als ob der Streik in den letzten Stunden sich weniger fühlbar mache. Glücklicherweise wechselte sich der Fischhandel ziemlich glatt ab. Es, daß gerade jetzt sehr geht ist, war jedoch nur ganz spärlich zu haben; was das

Nach § 17 der revidierten Städteordnung sind alle Gemeindemitglieder zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholt sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 M. — Pf. entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulzölle am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
7. entweder

a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder

b) derselbe seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder

c) in einer anderen Städtegemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtsbewerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben, und
- C. mindestens 9 M. an direkten Staatssteuern jährlich entrichten.

Unter direkten Steuern sind

die Grundsteuer und
die Einkommenssteuer

zu verstehen.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindemitglieder, welche zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens

bis zum 18. August 1911

zur Bezeichnung einer Geldstrafe bis zu 10 M. unter Vorlegung der Staatssteuerquittung an Ratsstelle (Wettkampf I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 7) anzumelden.

Auswärtsgehende haben Geburtschein oder Kaufzettel bezüglich Militärpapiere mitzubringen.

Hierüber machen wir alle zum Gewinnung des Bürgerrechts berechtigten Personen darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche in die Listen für die diesjährige Wohl der Stadtverordneten eingetragen sein wollen, sich ebenso bis zum vorhergenannten Tage anzumelden haben.

Frankenberg, am 1. August 1911.

Der Stadtrat.

Gemeindesparkasse zu Ebersdorf.

Die Sparkasse Ebersdorf, garantiert von der Gemeinde, verzinst alle Einlagen mit 3 1/2 Prozent, expediert an jedem Wochentage von 8—12 Uhr vorm. und 2—5 Uhr nachm., schriftlich zu jeder Zeit. — Einlagen, vom 1.—3. eines Monats bewirkt, werden für den Monat voll verzinst. — Telefon-Nr. 2494 Amt Chemnitz.

Die Gemeinde-Sparkasse Flöha

verzinst Sparsparlagen mit 3 1/2 %. Expeditionszeit: an jedem Werktag vorm. 8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, Sonnabends durchgehend von vorm. 8 bis nachm. 3 Uhr. Durch die Post bewirkte Einlagen werden schnell expediert. — Berufssprecher Nr. 19.